Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode 05.05.2025 Drucksache 19/6157

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Daniel Halemba AfD**
vom 06.03.2025

Feuerwehrhäuser in Bayern

Die Staatsregierung wird gefragt:

1.1 Wie viele Feuerwehrhäuser existieren nach Kenntnis der Staatsregierung aktuell im Freistaat Bayern? 2

1.2 Über welche statistischen Erhebungen und Dokumentationen zum baulichen Zustand von Feuerwehrhäusern verfügt die Staatsregierung? 2

1.3 In welchen Intervallen werden diese Daten aktualisiert? 2

2.1 Welche Förderprogramme für den Neubau, Umbau oder die Erweiterung von Feuerwehrhäusern wurden in den letzten zehn Jahren im Freistaat Bayern aufgelegt (bitte auch darauf eingehen, wie sich die jeweiligen Fördersätze entwickelt haben)? 2

2.2 Welche Anforderungen müssen nach aktueller Rechtslage an einen förderfähigen Stellplatz bzw. an die bauliche Ausstattung eines Feuerwehrhauses gestellt werden? 3

2.3 Inwieweit unterscheidet sich die Förderung bei Neubauten im Vergleich zu Um- und Anbauten? 3

4. Welche Daten erhebt die Staatsregierung zu in den vergangenen zehn Jahren abgelehnten Förderanträgen (bitte aufgliedern nach Anzahl, Ablehnungsgrund und Höhe der beantragten Fördersumme)? 3

5.1 Welche konkreten Baumaßnahmen an welchen Feuerwehrstandorten wurden in den letzten zehn Jahren durch den Freistaat Bayern gefördert (bitte auflisten nach zuständigem Landkreis bzw. kreisfreier Stadt, Jahr, Fördersumme und Maßnahme)? 3

5.2 Wie viele Fördermittel sind nach Kenntnis der Staatsregierung im aktuellen Haushaltsjahr noch nicht ausgezahlt (bitte auch auf Gründe eingehen, z. B. Verzögerungen im Baufortschritt, fehlende Mittelabrufe der Kommunen)? 3

Anlage 4

Hinweise des Landtagsamts 5

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 01.04.2025

Vorbemerkung:
Es ist eine kommunale Pflichtaufgabe der Gemeinden, einen wirksamen abwehrenden Brandschutz und eine ausreichende technische Hilfeleistung sicherzustellen und zur Erfüllung dieser Aufgabe gemeindliche Feuerwehren aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten (vgl. Art. 1 Abs. 1 und 2 Bayerisches Feuerwehrgesetz – BayFwG). Dazu gehört es auch, die für die Sicherstellung des Brandschutzes und der technischen Hilfe erforderlichen Fahrzeuge zu beschaffen und für deren ordnungsgemäße Unterbringung in einem Feuerwehrhaus zu sorgen.

Der Freistaat Bayern unterstützt die Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Pflichtaufgabe in hohem Maß. Allein in den letzten fünf Jahren (2020 bis 2024) flossen mehr als 230 Mio. Euro in die Förderung des kommunalen Feuerwehrwesens. Auf den Bau von Feuerwehrhäusern entfielen dabei rund 62 Mio. Euro.

1.1 Wie viele Feuerwehrhäuser existieren nach Kenntnis der Staatsregierung aktuell im Freistaat Bayern?

Zum Stand 31. Dezember 2024 existieren nach Kenntnis der Staatsregierung 8 209 Feuerwehrhäuser und Feuerwachen im Freistaat Bayern.

1.2 Über welche statistischen Erhebungen und Dokumentationen zum baulichen Zustand von Feuerwehrhäusern verfügt die Staatsregierung?

1.3 In welchen Intervallen werden diese Daten aktualisiert?

Die Fragen 1.2 und 1.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen. Im Hinblick auf die kommunale Aufgabenträgerschaft werden durch den Freistaat Bayern keine statistischen Erhebungen vorgenommen oder Dokumentationen zum baulichen Zustand von kommunalen Feuerwehrhäusern geführt. Aktualisierungen entsprechender Daten entfallen damit.

2.1 Welche Förderprogramme für den Neubau, Umbau oder die Erweiterung von Feuerwehrhäusern wurden in den letzten zehn Jahren im Freistaat Bayern aufgelegt (bitte auch darauf eingehen, wie sich die jeweiligen Fördersätze entwickelt haben)?

Der Freistaat Bayern fördert den Bau von Feuerwehrhäusern seit rund 75 Jahren. Mit Umstellung von Anteils- auf Festbetragsförderung wurden zum 1. Januar 2005 die Richtlinien für Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des kommunalen Feuerwehrwesens (Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien – FwZR) eingeführt, die seither regelmäßig fortgeschrieben und verlängert werden. Die FwZR wurden zuletzt zum 1. Januar 2025 aktualisiert (BayMBl. 2025, Nr. 17). Zur Entwicklung der Förderfestbeträge wird auf die Anlage verwiesen.

2.2 Welche Anforderungen müssen nach aktueller Rechtslage an einen förderfähigen Stellplatz bzw. an die bauliche Ausstattung eines Feuerwehrhauses gestellt werden?

Bei der Planung und Ausführung von Feuerwehrhäusern sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften der gesetzlichen Unfallversicherer (in Bayern: Kommunale Unfallversicherung Bayern [KUVB] und Bayerische Landesunfallkasse [Bayer. LUK]) sowie die in der DIN 14092 Teil 1, 3 und 7 enthaltenen Festlegungen zur Sicherheit sowie zur Notstromversorgung mit Ersatzstromerzeuger zu beachten. Für die Planung wird zudem empfohlen, auch die übrigen fachlichen Inhalte der DIN 14092 Teil 3 und 7 zugrunde zu legen.

2.3 Inwieweit unterscheidet sich die Förderung bei Neubauten im Vergleich zu Um- und Anbauten?

Hierzu wird auf die Anlage verwiesen. Neubauten und Generalsanierungen, die ein Feuerwehrhaus auf den baulichen Stand eines Neubaus bringen sollen, werden mit dem vollen Förderfestbetrag gefördert, Erweiterungen i. d. R. mit dem halben Förderfestbetrag. Umbauten von Feuerwehrhäusern sind nicht förderfähig.

4. Welche Daten erhebt die Staatsregierung zu in den vergangenen zehn Jahren abgelehnten Förderanträgen (bitte aufgliedern nach Anzahl, Ablehnungsgrund und Höhe der beantragten Fördersumme)?

Eine Datenerhebung zu Anzahl, Ablehnungsgrund und Höhe der beantragten Fördermittel bei abgelehnten Förderanträgen erfolgt durch die Staatsregierung regelmäßig nicht.

5.1 Welche konkreten Baumaßnahmen an welchen Feuerwehrstandorten wurden in den letzten zehn Jahren durch den Freistaat Bayern gefördert (bitte auflisten nach zuständigem Landkreis bzw. kreisfreier Stadt, Jahr, Fördersumme und Maßnahme)?

Für eine Beantwortung der Frage im gewünschten Umfang und rückwirkend für einen Zeitraum von zehn Jahren wäre eine händische Einzelauswertung von Datenbeständen oder Verfahrensakten erforderlich, die auch unter besonderer Berücksichtigung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags aufgrund des Umfangs nicht erfolgen kann.

5.2 Wie viele Fördermittel sind nach Kenntnis der Staatsregierung im aktuellen Haushaltsjahr noch nicht ausgezahlt (bitte auch auf Gründe eingehen, z. B. Verzögerungen im Baufortschritt, fehlende Mittelabrufe der Kommunen)?

Für das Haushaltsjahr 2025 bestehen gegenüber den Kommunen im Förderbereich Bau von Feuerwehrhäusern und Feuerwachen Zahlungsverpflichtungen aus erteilten Bewilligungen in Höhe von rund 29 Mio. Euro. In welcher Höhe für diese bestehenden Verpflichtungen Fördermittel zur Auszahlung gebracht werden können, hängt insbesondere von der Vorlage des Nachweises der Verwendung der bewilligten Fördermittel durch die Kommunen ab. Die langen Bauzeiten für Feuerwehrhäuser in den Kommunen sind auch zur Zeit noch auf vorangegangene Lieferengpässe bei Baumaterialien und den Fachkräftemangel auf dem Bau zurückzuführen.

Zum Stand 25. März 2025 war von den im Haushalt 2025 für die Förderung des Baus von Feuerwehrhäusern veranschlagten 24 Mio. Euro rund 1 Mio. Euro ausbezahlt.

Anlage

Förderfestbeträge für den Bau von Feuerwehrhäusern

Fassung FwZR / Fördertatbestand	FwZR vom 30.04.2010, AllMBl. 2010, S. 130	FwZR vom 13.03.2015, AllMBl 2015, S. 149		FwZR vom 18.12.2018, BayMBl 2019 Nr. 35		FwZR vom 17.12.2021, BayMBl 2022 Nr. 46		FwZR vom 27.06.2023, BayMBl. 2023 Nr. 337		FwZR vom 23.12.2024, BayMBl 2025 Nr. 17	
		Basisfest-betrag	RmbH	Basisfest-betrag	RmbH	Basisfest-betrag	RmbH	Basisfest-betrag	RmbH	Basisfest-betrag	RmbH
Neubau/Generalsanierung (seit 01.01.2025)											
– für den 1. und 2. Stellplatz je	46.500 €	55.000 €	57.750 €	55.000 €	57.750 €	60.500 €	63.500 €	121.000 €	127.000 €	160.000 €	168.000 €
– für den 3. bis 5. Stellplatz je	57.000 €	68.000 €	71.400 €	68.000 €	71.400 €	74.800 €	78.500 €	149.600 €	157.000 €	149.600 €	157.000 €
– für den 6. bis 9. Stellplatz je	70.000 €	83.000 €	87.150 €	83.000 €	87.150 €	91.300 €	95.900 €	182.600 €	191.800 €	182.600 €	191.800 €
– ab dem 10. Stellplatz je	80.000 €	95.000 €	99.750 €	95.000 €	99.750 €	104.500 €	109.700 €	209.000 €	219.400 €	209.000 €	219.400 €
Erweiterung											
– für den 1. und 2. Stellplatz je	23.250 €	27.500 €	28.875 €	27.500 €	28.875 €	30.300 €	31.800 €	60.600 €	63.600 €	60.600 €	63.600 €
– für den 3. bis 5. Stellplatz je	28.500 €	34.000 €	35.700 €	34.000 €	35.700 €	37.400 €	39.300 €	74.800 €	78.600 €	74.800 €	78.600 €
– für den 6. bis 9. Stellplatz je	35.000 €	41.500 €	43.575 €	41.500 €	43.575 €	45.700 €	47.900 €	91.400 €	95.800 €	91.400 €	95.800 €
– ab dem 10. Stellplatz je	40.000 €	47.500 €	49.875 €	47.500 €	49.875 €	52.300 €	54.900 €	104.600 €	109.800 €	104.600 €	109.800 €
zusätzliche Flächen BF je Stellplatz bei Neubau	15.000 €	18.000 €	18.900 €	18.000 €	18.900 €	19.800 €	20.800 €	39.600 €	41.600 €	39.600 €	41.600 €
zusätzliche Flächen BF je Stellplatz bei Erweiterung	7.500 €	9.000 €	9.450 €	9.000 €	9.450 €	9.900 €	10.400 €	19.800 €	20.800 €	19.800 €	20.800 €

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.